

Sitzungsvorlage

SV-11-0013

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 10.24.29-011	07.10.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	05.11.2025	

Betreff **Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder**

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Fachausschüsse: 26 Mitglieder
Unterausschüsse: 19 Mitglieder

I. Sachdarstellung

Der Kreistag regelt gem. § 41 Abs. 3 KrO NRW die Zusammensetzung der von ihm gebildeten Ausschüsse. Er legt also die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest und entscheidet dabei, wie viele (stimm-berechtigte) sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO NRW) und wie viele Mitglieder mit beratender Funktion gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW den Ausschüssen angehören.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Dem Kreisausschuss dürfen nur Kreistagsabgeordnete angehören.

Eine Mindestzahl oder Höchstzahl der Mitglieder ist nur für den Kreisausschuss (mindestens 8 höchstens 16 Mitglieder) vorgeschrieben, jedoch nicht für die anderen Ausschüsse. Es besteht auch keine Verpflichtung, die Ausschussgröße so zu wählen, dass alle Fraktionen oder Gruppen ein Mitglied stellen können.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Diese Person ist vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme zu bestellen.

Einzelne Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW - gilt nicht für den Kreisausschuss). Die sogenannte „Grundmandatsregelung“ gilt außerdem nicht für den Wahlausschuss (§ 2 Abs. 3 S. 1 KWahlG und den Jugendhilfeausschuss (OVG NRW, Städte- und Gemeinderat 2000, 11).

Durch Beschluss des Kreistags vom 04.11.2020 (SV-10-0008) wurde die Anzahl der Ausschussmitglieder wie folgt festgelegt:

Fachausschüsse	23
Unterausschüsse	15

Aufgrund der Neubildung der FAMILIE-Kreistagsfraktion wurde die Anzahl der Ausschussmitglieder durch Beschluss des Kreistags vom 03.11.2021 (SV-10-0343) geändert und wie folgt festgelegt

Fachausschüsse	24
Unterausschüsse	17

Diese Regelung gilt bis heute fort.

Um Stimmenmehrheiten bei Abstimmungen in den Ausschüssen leichter zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine ungerade Mitgliederzahl festzulegen. Die beiliegende Übersicht zeigt mögliche Zusammensetzungen von Ausschüssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf der Basis des Wahlergebnisses und der Fraktions- bzw. Gruppenbildungen (**Anlage**).

Die Größe der Ausschüsse sollte so bemessen sein, dass eine sachkundige und sachbezogene Beratung gewährleistet ist.

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wie folgt festzulegen:

Fachausschüsse	26
Unterausschüsse	19

Eine maximale Anzahl der sachkundigen Bürger wird nicht festgelegt. Die gesetzliche Höchstgrenze gem. § 41 Abs. 5 KrO ist zu beachten (Zahl der sB darf die Zahl der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen).

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann über die Mitgliederzahl frei entscheiden.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Entschädigungsregelungen. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Produkthaushalten bereitzustellen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 41 KrO NRW.